

**Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen**  
(beschlossen in der Kammerversammlung vom 16.03.2016, zuletzt geändert durch Beschluss der  
Kammerversammlung vom 22.03.2021)

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen erhebt die in dieser Satzung festgelegten Verwaltungsgebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner/in**

Zur Zahlung der Gebühr ist der/die Antragsteller/in verpflichtet.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

Nachfolgend genannte Verwaltungsgebühren werden erhoben für die Verfahren betreffend:

1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO)  
sowie für die Aufnahme ausländischer oder europäischer  
Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in die Rechtsanwalts-  
kammer (§§ 206, 209 BRAO, §§ 2-4, 11-15 EuRAG) 250,00 €
2. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt 500,00 €
3. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei bestehender  
Zulassung als Rechtsanwalt, 400,00 €
4. Erstreckungsantrag und Feststellungsantrag bei  
Tätigkeitswechsel 300,00 €
5. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff BRAO)  
und als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO), bei  
gleichzeitiger Beantragung („Doppelzulassung“) 600,00 €
6. Zulassung als Rechtsanwaltskapitalgesellschaft  
(§§ 59c ff BRAO bzw. analog) 770,00 €
7. Aufnahme in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei  
aus dem Bezirk einer anderen Kammer  
(§§ 27 Abs. 3, 46c BRAO) 65,00 €

8. Bestellung eines Vertreters (§ 47 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 53 Abs. 2 Satz 3 und 5, § 161 Abs. 1 Satz 1 BRAO)	30,00 €
9. Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO)	30,00 €
10. Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung	130,00 €
11. Registrierung in der Vollmachtsdatenbank	50,00 €

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

#### **§ 5 Auslagen**

In der Verwaltungsgebühr sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen inbegriffen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Rundschreiben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.03.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt Bremen,  
den 26.03.2021

Büsing  
Präsident